

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der
vertragszahnärztlichen Versorgung: Kommunale
Gebietsreform Hessen und weitere redaktionelle Änderungen

Vom 19. Februar 2026

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1	Anpassung des § 311 Absatz 2 SGB V a.F. in § 5 und den Erläuterungen zu den Planungsblättern	2
2.2	Zur Änderung des § 5 Absatz 7 und 8.....	2
2.3	Zur Änderung des § 8 und der Anlagen.....	2
2.4	Zur Änderung der Anlage 6	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf.....	3
5.	Fazit.....	4

Anlage: Zusammenfassende Dokumentation.....	5
--	---

1.	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens	5
1.1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	5
1.2	Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens	5
1.3	Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer	5
1.4	Eingegangene Stellungnahmen	5
1.5	Mündliche Anhörung und Auswertung der Stellungnahmen	6
2.	Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren	7
3.	Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren.....	9
4.	Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen.....	12

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 101 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss Richtlinien über die Bedarfsplanung und in diesen insbesondere einheitliche Verhältniszahlen für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der vertragsärztlichen bzw. vertragszahnärztlichen Versorgung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Neben redaktionellen Änderungen wird mit dem vorliegenden Beschluss die Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte aufgrund des Gesetzes über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und in Bezug auf geänderte Gesetzesverweise aus dem SGB V angepasst.

2.1 Anpassung des § 311 Absatz 2 SGB V a.F. in § 5 und den Erläuterungen zu den Planungsblättern

Durch das Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG) vom 14.10.2020 (BGBl. I S. 2115) wird § 311 SGB V a.F. inhaltsidentisch zu § 400 SGB V a.F. Durch das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz – DVPMG) vom 3.6.2021 (BGBl. I S. 1309) wird § 400 SGB V a.F. inhaltsidentisch zum heute aktuellen § 402 SGB V.

Mit der Anpassung des § 5 Absatz 6 und des § 5 Absatz 9 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte sowie den Erläuterungen zu den Planungsblättern A, B und C (Anlagen 1 bis 3) wird die Richtlinie an das aktuell geltende SGB V angepasst.

2.2 Zur Änderung des § 5 Absatz 7 und 8

Die bisherige Untergliederung in neue und alte Bundesländer aufgrund der Regelung des § 5 Absatz 7 Satz 2 der alten Fassung der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte ist obsolet geworden. Daher wurden die Regelungen in § 5 Absatz 7 entsprechend angepasst.

§ 5 Absatz 8 wurde lediglich redaktionell geändert.

2.3 Zur Änderung des § 8 und der Anlagen

Die Änderung des § 8 erfolgt aufgrund der in Bezug genommenen Erläuterungen zu den Planungsblättern, die nunmehr in einer gesonderten Anlage 4 geregelt werden. Zudem wurden einzelne Überschriften der Anlagen angepasst und dem folgend das Anlagenverzeichnis neu gefasst.

2.4 Zur Änderung der Anlage 6

Nach § 5 Absatz 7 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte wird für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der zahnärztlichen Versorgung für die in der Anlage 6 der Richtlinie aufgeführten Gebiete eine Verhältniszahl von 1:1.280 festgelegt. Für den Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen wurden in der Anlage 6 die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt/Main, Offenbach, Wiesbaden und Kassel aufgeführt.

Die regionalen Planungsbereiche sollen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte den kreisfreien Städten, den Landkreisen oder Kreisregionen in der Zuordnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung entsprechen.

Am 11. März 2025 ist das Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis (Hanau-Auskreisungsgesetz) vom 3. März 2025 in Kraft getreten (GVBl. 2025, Nr. 16). Nach § 1 des Hanau-Auskreisungsgesetzes erlangt die Stadt Hanau mit Wirkung zum 1. Januar 2026 Kreisfreiheit. Die Ergänzung der Stadt Hanau in der Anlage 6 vollzieht diese räumliche Neugliederung.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
19.12.2025	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 und § 91 Absatz 5a SGB V
02.02.2026	UA BPL	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen
19.02.2026	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung: Kommunale Gebietsreform Hessen und weitere redaktionelle Änderungen

Das gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahmeverfahren ist in der zusammenfassenden Dokumentation (**Anlage**) dokumentiert.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2026 die Änderungen der oben genannten Richtlinie beschlossen.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Berlin, den 19. Februar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anlage: Zusammenfassende Dokumentation

1. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

1.1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Der UA BPL hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2025 den in Kapitel 5.4 aufgeführten Organisationen gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerfO Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für dieses Beschlussvorhaben erteilt.

Folgenden Institutionen ist Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben:

- Bundesärztekammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- Bundeszahnärztekammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- Bundespsychotherapeutenkammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (gemäß § 91 Absatz 5a SGB V).

Der Beschlussentwurf und der Entwurf der tragenden Gründe (vgl. Nummer 2 und 3 dieser Anlage) wurden den Stellungnahmeberechtigten am 19. Dezember 2025 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung der Unterlagen gegeben.

1.2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der UA BPL beschloss am 19. Dezember 2025 im schriftlichen Verfahren die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens. Die Unterlagen wurden den Stellungnahmeberechtigten am 19. Dezember 2025 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen bis zum 16. Januar 2026 gegeben.

1.3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen,

- dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können,
- dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

1.4 Eingegangene Stellungnahmen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde, aufgelistet und sofern eine solche abgegeben wurde, wurde dies unter Angabe des Eingangsdatums vermerkt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Bundesärztekammer (BÄK)	16.01.2026	Verzicht
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI)	06.01.2026	Verzicht
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	23.12.2026	Verzicht
Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	15.01.2026	Die BZÄK begrüßt die geplanten Aktualisierungen der Richtlinie.

1.5 Mündliche Anhörung und Auswertung der Stellungnahmen

Da alle zur Anhörung berechtigten Organisationen auf die Teilnahme an einer Anhörung verzichtet haben, wurde zu diesem Verfahren keine Anhörung durchgeführt.

Nach Auswertung durch den UA BPL am 2. Februar 2026 haben sich aufgrund des Stellungnahmeverfahrens keine Änderungen am Beschlussentwurf ergeben.

2. Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren

Stand: 16.12.2025



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der
vertragszahnärztlichen Versorgung: Kommunale
Gebietsreform Hessen und weitere redaktionelle Änderungen

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte in der Fassung vom 14. August 2007 (Bundesanzeiger Nr. 185 (S. 7673) vom 2. Oktober 2007), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 20. Dezember 2018 (BAnz AT 19.03.2019 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. § 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten gleichermaßen in Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V.“

2. Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Entsprechend Absatz 1 werden für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der zahnärztlichen Versorgung folgende Verhältniszahlen festgelegt:

1. für die in Anlage 6 aufgeführten Gebiete im Verhältnis von einem Zahnarzt je 1 280 Einwohner (1:1 280) und

2. für die übrigen Gebiete im Verhältnis von einem Zahnarzt je 1 680 Einwohner (1:1 680).“

3. In Absatz 8 wird die Angabe „bedarfsgerechten“ durch die Angabe „bedarfsgerechten“ und die Angabe „1:4000“ durch die Angabe „einem Zahnarzt je 4 000 Einwohner (1:4 000)“ ersetzt.

4. In Absatz 9 Buchstabe a wird die Angabe „§ 311 Absatz 2 SGB V“ durch die Angabe „§ 402 Absatz 2 SGB V“ ersetzt.

II. In § 8 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 3“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 4“ ersetzt.

III. Das Anlagenverzeichnis wird durch das folgende Anlagenverzeichnis ersetzt:

„Anlagenverzeichnis

Anlage 1 (zu § 8) Planungsblatt A

Anlage 2 (zu § 8) Planungsblatt B

Anlage 3 (zu § 8) Planungsblatt C

Anlage 4 (zu § 8) Erläuterungen zu den Planungsblättern A, B und C (Anlagen 1 bis 3)“

Anlage 5 (weggefallen)

Anlage 6 (zu § 5) Gebiete der Verhältniszahl nach § 5 Absatz 7 Nummer 1“

IV. Der Teil „Erläuterungen zu den Planungsblättern A, B und C (Anlagen 1, 2, 3)“ wird zu

Anlage 4 und wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Anlage 4 (zu § 8) Erläuterungen zu den Planungsblättern A, B und C (Anlagen 1 bis 3)“

2. Die Angabe „§ 311 Absatz 2 SGB V“ wird jeweils durch die Angabe „§ 402 Absatz 2 SGB V“ ersetzt.

V. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Anlage 6 (zu § 5) Gebiete der Verhältniszahl nach § 5 Absatz 7 Nummer 1“

2. In der rechten Spalte wird nach der Zeile mit der Angabe „Kassel, Stadt“ eine Zeile mit der Angabe „Hanau, Stadt“ eingefügt.

VI. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Prof. Hecken

3. Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren

Stand: 16.12.2025



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
eine Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der
vertragszahnärztlichen Versorgung: Kommunale
Gebietsreform Hessen und weitere redaktionelle Änderungen

Vom T. Monat JJJJ

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1	Anpassung des § 311 Absatz 2 SGB V a.F. in § 5 und den Erläuterungen zu den Planungsblättern	2
2.2	Zur Änderung des § 5 Absatz 7 und 8	2
2.3	Zur Änderung des § 8 und der Anlagen	2
2.4	Zur Änderung der Anlage 6	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 101 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss Richtlinien über die Bedarfsplanung und in diesen insbesondere einheitliche Verhältniszahlen für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der vertragsärztlichen bzw. vertragszahnärztlichen Versorgung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Neben redaktionellen Änderungen wird mit dem vorliegenden Beschluss die Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte aufgrund des Gesetzes über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und in Bezug auf geänderte Gesetzesverweise aus dem SGB V angepasst.

2.1 Anpassung des § 311 Absatz 2 SGB V a.F. in § 5 und den Erläuterungen zu den Planungsblättern

Durch das Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PSDG) vom 14.10.2020 (BGBl. I S. 2115) wird § 311 SGB V a.F. inhaltsidentisch zu § 400 SGB V a.F. Durch das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz – DVPMG) vom 3.6.2021 (BGBl. I S. 1309) wird § 400 SGB V a.F. inhaltsidentisch zum heute aktuellen § 402 SGB V.

Mit der Anpassung des § 5 Absatz 6 und des § 5 Absatz 9 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte sowie den Erläuterungen zu den Planungsblättern A, B und C (Anlagen 1 bis 3) wird die Richtlinie an das aktuell geltende SGB V angepasst.

2.2 Zur Änderung des § 5 Absatz 7 und 8

Die bisherige Untergliederung in neue und alte Bundesländer aufgrund der Regelung des § 5 Absatz 7 Satz 2 der alten Fassung der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte ist obsolet geworden. Daher wurden die Regelungen in § 5 Absatz 7 entsprechend angepasst.

§ 5 Absatz 8 wurde lediglich redaktionell geändert.

2.3 Zur Änderung des § 8 und der Anlagen

Die Änderung des § 8 erfolgt aufgrund der in Bezug genommenen Erläuterungen zu den Planungsblättern, die nunmehr in einer gesonderten Anlage 4 geregelt werden. Zudem wurden einzelne Überschriften der Anlagen angepasst und dem folgend das Anlagenverzeichnis neu gefasst.

2.4 Zur Änderung der Anlage 6

Nach § 5 Absatz 7 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte wird für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der zahnärztlichen Versorgung für die in der Anlage 6 der Richtlinie aufgeführten Gebiete eine Verhältniszahl von 1:1.280 festgelegt. Für den Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen wurden in der Anlage 6 die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt/Main, Offenbach, Wiesbaden und Kassel aufgeführt.



Die regionalen Planungsbereiche sollen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 6 SGB V und § 3 Absatz 1 Satz 2 ZÄBPL-RL den kreisfreien Städten, den Landkreisen oder Kreisregionen in der Zuordnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung entsprechen.

Am 11. März 2025 ist das Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis (Hanau-Auskreisungsgesetz) vom 3. März 2025 in Kraft getreten (GVBl. 2025, Nr. 16). Nach § 1 des Hanau-Auskreisungsgesetzes erlangt die Stadt Hanau mit Wirkung zum 1. Januar 2026 Kreisfreiheit. Die Ergänzung der Stadt Hanau in der Anlage 6 vollzieht diese räumliche Neugliederung.

3. Bürokratiekostenermittlung

[wird ergänzt]

4. Verfahrensablauf

[wird ergänzt]

5. Fazit

[wird ergänzt]

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

4. Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen



Bundesärztekammer Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin
per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen
Herrn Dirk Hollstein
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Berlin, 16.01.2026

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de
Diktatzeichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.010

Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung: Kommunale Gebietsreform Hessen und weitere redaktionelle Änderungen *Ihr Schreiben vom 19.12.2025*

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.12.2025, in welchem der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Kommunale Gebietsreform Hessen und weitere redaktionelle Änderungen) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Bedarfsplanung

ausschließlicher per E-Mail an:
bedarfsplanung@g-ba.de

Ihr Kontakt:
Herr Oster

Telefon: +492289977998238
E-Mail: BS4@bfdi.bund.de

Aktenz.: BS4-315/072#1579
(bitte immer angeben)
Dok.: 1353/2026

Anlage:

Bonn, 06.01.2026

Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung: Kommunale Gebietsreform Hessen und weitere redaktionelle Änderungen

Sehr geehrter Herr Prof. Hecken,
sehr geehrter Herr Hollstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Beschlussentwurf.
Ich sehe in dieser Angelegenheit von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oster

Haus- und Lieferanschrift
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

ÖPNV-Anbindung
Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

Internet www.bfdi.bund.de
Kontakt www.bfdi.bund.de/kontakt
Datenschutzerklärung
www.bfdi.bund.de/datenschutz

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Von: Info BPTK <Info@bptk.de>
Gesendet: Dienstag, 23. Dezember 2025 10:23
An: bedarfsplanung
Cc: Info BPTK
Betreff: AW: BPtK | Stellungnahmeverfahren | Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung

Priorität: Hoch

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.
Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.

[REDACTED],

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Die Bundespsychotherapeutenkammer verzichtet mangels Betroffenheit auf eine Stellungnahme zur „Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung: Kommunale Gebietsreform Hessen und weitere redaktionelle Änderungen“.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)
Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: 030 278785-0
E-Mail: info@bptk.de
Website: www.bptk.de
Eintrag gemäß LobbyRG: [R001250](#)



Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

per E-Mail: bedarfsplanung@g-ba.de

Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der
Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)
Chausseestraße 13
10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
IBAN
DE55 3006 0601 0001 0887 69
BIC
DAAEDEDXXX

Ihr Schreiben vom
19. Dezember 2025

Durchwahl
-142

Datum
16. Januar 2026

Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

**Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung:
Kommunale Gebietsreform Hessen und weitere redaktionelle Änderungen**

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Bedarfsplanung übersendeten Unterlagen zu den vom Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten Änderungen der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Die Bundeszahnärztekammer begrüßt die geplanten Aktualisierungen der Richtlinie.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dipl.-Math. Inna Dabisch, MPH

Referentin Abt. Versorgung und Qualität